

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis durch die Post inkl. Bestellgeld vierteljährlich 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Seifner Straße 32, IV., Volkshaus
Telephon 798.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pfg. für die einpaltige
Petitzelle oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen
vorherige Einzahlung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 1.

Sonnabend, den 6. Januar 1917.

21. Jahrgang.

Qualitätsarbeit und Arbeiterklasse.

Von Theodor Seipart.
II.

Für unsre Forderungen auf Verbesserung der Löhne, Beseitigung der Schädlichkeit des Affordsystems und noch manche andre haben wir von jeher neben andern Gründen auch den geltend gemacht, daß dem Arbeiter die Möglichkeit wieder gegeben werden müsse, mit eigener Lust und Arbeitsfreude sein Werk zu verrichten. Dieser Trieb steht mehr oder weniger wohl in jedem Arbeiter; jedenfalls hat der junge Handwerksgehilfe noch immer seinen Stolz darin gesehen, bei einer Firma, deren Erzeugnisse einen Ruf haben, zu arbeiten oder doch einmal gearbeitet zu haben. Und zwar, weil er Freude an der Qualitätsarbeit empfindet, aus Liebe zu einer guten und schönen Arbeit, die seinem Drang nach technischer Vervollständigung allein Befriedigung gewährt, im Gegensatz zur schablonenhaften Anfertigung gewöhnlicher Dubendware. Aber auch ältere Arbeiter, der sein Fach versteht, sieht sich wohl in einem Betrieb, in dem nur Schundware hergestellt wird. Mancher Arbeiter möchte oft Tränen vergießen über die Plüscharbeit, die er zum Beispiel in der Heberei unseres modernen Bauwesens nur zu oft leisten muß. Man frage nur einmal den Tischler, der seine in der Werkstatt mit Liebe und Sorgfalt auf das sauberste hergestellte Arbeit heute gewöhnlich schon in dem Neubau bringen und dort aufstellen muß, wenn die Maurer kaum die Deckungen für die Fenster und Türen sowie die Wände und Decken für die Solzbelieferungen fertig gemauert haben. An diesem Punkte müßten die Architekten und Bauleistler, die in der Bewegung für den Qualitätsbegriff tätig sind, zuerst einsehen und es dem Publikum klar machen, daß ein Haus mit einem soliden Innenausbau nicht wie der Pilz über Nacht aus der Erde wachsen kann.

Das genugsame Schönheitsraus und künstlerisches Empfinden, also auch Lust und Freude zur Erzeugung hochwertiger Arbeit in den Werken der Arbeiter, besonders der organisierten, vorhanden sind, dafür liegen zahlreiche Beweise klar zutage. Man sehe sich nur die von den Arbeitern selbst erbauten Volks- und Gewerkschaftshäuser an und vergleiche sie mit den alten Herbergen, in denen sie vor dem ihre Zusammenkünfte halten mußten, und man wird den Sinn für Qualitätsarbeit trotz den unzureichenden Mitteln wahrnehmen müssen. Die ganze Erziehung der Arbeiter durch die Organisation ist ja auch mit auf dieses Ziel gerichtet. Die Verkürzung der Arbeitszeit soll dem Arbeiter die nötige Freizeit zur Bildung und Unterhaltung, zum Besuch von Theatern und Konzerten, von Ausstellungen und Museen bringen; dann aber auch, um seiner Familie zu leben, um Freude am Familienleben, an dem eigenen Heim, an der Einrichtung und Schmückung seines Heims zu gewinnen. Und wer die Verhältnisse kennt, wird nicht bestreiten wollen, daß man die Bedürfnisse der Arbeiter in dieser Hinsicht, so sehr man auch die Qualitätsansprüche sich in erfreulichem Maße gesteigert haben. Der Erfüllung dieser höheren Ansprüche sind leider durch den Stand der Löhne Schranken gesetzt, die nur sehr langsam durch den fortgesetzten Lohnkampf der Gewerkschaften gegen den starken Widerstand des Unternehmens erweiterbar werden können. Die Freunde der Qualitätsarbeit sollten ihre Vorwürfe nicht gegen die Gewerkschaften richten, die durch ihre Lohnpolitik auf eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter hinwirken, sondern gegen die Unternehmer, die zu Tausenden minderwertige Arbeiter aus dem Ausland heranziehen, nur um die Löhne der deutschen Arbeiter niedrig zu halten. Die niedrigen Löhne aber, besonders die Affordlöhne, sind das Haupthindernis gegen die Förderung der Qualitätsleistung in der Arbeiterklasse. Nicht die Affordarbeit an sich braucht die Erzeugung von Qualitätsarbeit zu hindern, denn der jahrzehntelange Gewerkschaftskampf hat, wie in mancher andern Beziehung, auch in diesem Punkt schon erhebliche Verbesserungen gebracht. Durch die Einführung der Affordtarife sind die Nachteile des Affordsystems erheblich eingeschränkt, und zukünftige weitere Fortschritte auf diesem Gebiet werden es ohne Zweifel ermöglichen, daß auch in Afford gute und schöne Arbeit geleistet werden kann. Heute ist es leider vielfach so, daß gerade der nach Stunden entlohnte Erzeuger von Qualitätsarbeit einen niedrigeren Verdienst hat als der in der Massenproduktion beschäftigte Affordarbeiter, weil eben die Unternehmer das Bestreben haben, den Zeilohn über eine bestimmte Höhe nicht steigen zu lassen. Wenn trotzdem immer genügend tüchtige Arbeitskräfte sich für diese Arbeitsstellen bereit finden, so beweist das wiederum, daß es den Arbeitern an Interesse und Liebe zur Qualitätsarbeit nicht fehlt.

Das Mißverhältnis in der Entlohnung wird baldmöglichst durch die Tarifverträge ausgeglichen werden müssen, wie auch nach manchen andern Fragen, die durch die frühere Lohnpolitik der Gewerkschaften unberührt geblieben ist, die Unterhändler bei den zukünftigen Tarifverhandlungen vor neue Aufgaben und neue Schwierigkeiten stellen werden. Nur als Beispiel, wie in der Praxis schon versucht worden ist, den Qualitätsarbeitern einen entsprechend höheren Lohn zu verschaffen, führe ich eine Zeitungsnachricht aus dem Jahre 1908 hier an, nach der die Arbeitgeber und Arbeiter des Malergewerbes in Antwerpen im Tarifvertrag die Einrichtung von gewerblichen Prüfungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit der Malerhilfen vereinbart hatten. Vorgelesen waren mündliche theoretische Prüfungen und praktische Probearbeiten. Wer die Prüfung bestand, erhielt 5 Centimes Zuschlag zu dem tariflichen Normallohn. Ob sich dieses Beispiel zur Nachahmung empfiehlt oder nicht, will ich völlig unerörtert lassen. Jedenfalls bilden die Tarifverträge eine gute Grundlage, um den Qualitätsbegriff in der Praxis zu verwirklichen, die vielen Hindernisse allmählich zu beseitigen, die der Erzeugung von Qualitätsarbeit unter den heutigen Arbeitsbedingungen und Produktionsverhältnissen entgegenstehen. Dabei werden die Anhänger der Qualitätsbewegung ihre Hoffnung in erster Linie auf die Gewerkschaften setzen können. Ich erinnere aus der Vergangenheit nur an den Kampf, den die Bauarbeiter gegen das Verlangen ihrer Arbeitgeber zu führen hatten, die sogenannte Leistungskaufel in den Tarifvertrag aufzunehmen. Als Ersatz für die von den Mauern abgelebte Affordarbeit sollte, wie der Schiedsgericht des Berliner Gewerkschafts vom Jahre 1901 lautete, der Maurer verpflichtet sein, 500 bis 750 Steine bei neunstündiger Arbeitszeit zu vermauern. Diese Leistungskaufel galt in dem Berliner Vertrag von 1901 bis 1905, wurde aber in den übrigen Städten von den Arbeitern abgewehrt und dann auch in Berlin wieder beseitigt; unter den Gründen, die von den Bauarbeitern gegen diese

Forderung der Unternehmer ins Feld geführt wurden, war der nicht der geringste, daß die Qualität der geleisteten Arbeit darunter leiden müßte. Trotzdem stellten die Bauunternehmer bei der großen Tarifbewegung im Jahre 1910 ihre Forderung wieder auf, bei dem erfolgreichen Widerstand des Bauarbeiterverbandes allerdings vergeblich.

Die Frage der Qualitätsarbeit ist also nicht nur eine Kostenfrage für die Verbraucher, sondern in hohem Maße auch eine Lohnfrage für den Arbeiter. Ja, noch mehr, seine ganze Stellung im Produktionsprozeß und in der staatlichen Gesellschaft, die Achtung und Anerkennung, die seine Menschenwürde findet, kommen sehr in Betracht, weil sie für die Arbeitsfreude, die zur Qualitätsarbeit gehört, von entscheidender Bedeutung sind. Das hat auch auf der Münchner Tagung des Deutschen Werkbunds (1908) der bekannte Schulmann Dr. Kerckhoffer betont, und zwar in folgenden schönen Sätzen:

„Wenn wir die Arbeiter an die Interessen unseres Gewerbes und unserer Industrie fesseln wollen, so werden wir auch ihre Lebenserwartungen ins Auge fassen müssen. Wir können nicht tüchtige Menschen in Gewerbe und Industrie festhalten, wenn wir nichts geben als ein Menschenalter hindurch mechanische Arbeit vom frühen Morgen bis zum späten Abend. Eine solche Aussicht wird einen geistig intelligenten Nachwuchs vergeblich anzulocken versuchen. Wir müssen auch der Freude am Leben, und zwar am gesunden Leben gewisse Konzessionen machen. Es wird und muß möglich sein, die Arbeitszeiten und die allgemeine Bildung des Arbeiters so zu gestalten, wie hart und gleichförmig auch die Tagesarbeit sei, die darauf folgende Ruhezeit den Menschen im Arbeiter wieder aufzuheben läßt.“

Wir können gewiß nur wünschen, aus ethischen wie aus wichtigen materiellen Gründen, daß die Verbesserung und Bereicherung der menschlichen Arbeit durch Hebung und Vervollständigung der Ansprüche der Verbraucher die besten Fortschritte machen möge. Gelingen wird das aber erst, wenn die wirtschaftliche Lage der untern Volksklassen auf einen höheren Stand gebracht ist, und allgemein kann das Ziel der Qualitätsarbeit nur erreicht werden, wenn zuvor die Arbeiterklasse gehoben wird. Nicht am Arbeitsgegenstand, sondern am arbeitenden Menschen, das heißt an den Bedingungen, unter denen gearbeitet wird, muß das Werk begonnen werden. Die Gewerkschaften sind hierbei auf dem richtigen Weg.

Siltsdienst.

Die Bundesratsverordnung über die Errichtung der im Siltsdienstgesetz vorgesehenen Ausschüsse hat nach den Beschlüssen des Reichstagsausschusses nunmehr folgenden Wortlaut erhalten:

§ 1. Das Kriegsamt errichtet die nach § 8 des Gesetzes beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle sowie die nach § 4 zu bildenden Ausschüsse und bestimmt Bezirk und Sitz dieser Ausschüsse. In Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Ausschüsse und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.

§ 2. Für die Offiziere und Beamten in der Zentralstelle und den Ausschüssen ist mindestens je ein Stellvertreter, für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sind nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

§ 3. Zu Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern für sie dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden. Nicht bestellt werden darf, erstens: wer infolge strafgerichtlicher Urteile die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist; zweitens: wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Veräußerung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4. Wer gemäß § 3 zum Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder zum Stellvertreter eines solchen Vertreters bestellt ist, kann die Uebernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er erstens das 60. Lebensjahr vollendet hat, zweitens mehr als vier minderjährige Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet, drittens durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen, vierstens mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft hat. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Covormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich.

§ 5. Wer die Uebernahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder als Stellvertreter eines solchen Vertreters ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden der Zentralstelle, wenn er für diese bestellt ist, sonst vom Vorsitzenden des Ausschusses, für den er bestellt ist, mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. bestraft werden. Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht. Auf Beschwerde entscheidet das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium endgültig.

§ 6. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihren Arbeitgeberern jede Einberufung zu Sitzungen der Zentralstelle oder der Ausschüsse anzuzeigen. Tun sie es ohne schuldhaftes Verzeßern, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 7. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen verwalten ihr Amt uneigentlich als Ehrenamt. Sie erhalten Tagegelder im Betrage von 15 Mk. und Ertrag der notwendigen Reisekosten; bei Eisenbahnfahrten wird der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

§ 8. Den Arbeitgeber und ihren Angestellten ist unterzagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Uebernahme oder Ausübung des Ehrenamts zu benachteiligen. Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 9. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüsse sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, Amtsverschwiegenheit zu beobachten. Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift im Absatz 1 zuwider Geheimnisse unbefugt offenbart. Wer dies tut, um den Inhaber des Geschäfts, Betriebs oder Berufs zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu schaffen, oder wer in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Absatz 1 genannten Arten verwerbt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Verfolgung ist nur auf Antrag ein.

§ 10. Die Behörden und behördlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den im Vollzuge des Gesetzes über den Vaterländischen Siltsdienst an sie ergehenden Ersuchen des Kriegsamts, der Zentralstelle und der Ausschüsse zu entsprechen. Dies gilt auch für Erträge, die von den Kgl. bayrischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministerien im Vollzuge des Gesetzes gestellt werden.

§ 11. Vor Erlass der Entscheidung nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes hat der Ausschuss die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsklassen zu hören. In geeigneten Fällen sollen auch Fachvereine sowie sonstige wirtschaftliche Verbände gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Verlangen des Reichsmarineamts ein Marineoffizier oder Marinebeamter zu hören.

§ 12. Die nach § 5 verhängten Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ob Einwendungen gegen die Zahlungspflicht aufschiebende Wirkung haben, regelt sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr wird, soweit erforderlich, vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium festgesetzt und wird wie die Geldstrafe beigetrieben. Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 13. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Aus der allgemeinen Aussprache, die in der Sitzung des Reichstagsausschusses für den Vaterländischen Siltsdienst gepflogen wurde, wird noch mitgeteilt:

An die Stilllegung von Betrieben wird vorläufig nicht gedacht. Es ist ein Ausschuss gebildet worden, der die in den einzelnen Industrien notwendigen Maßnahmen vorbereiten soll. Zwangsmaßnahmen sollen vorläufig durchaus vermieden werden. Die notwendigen Eingriffe sollen vielmehr durch Vereinbarungen getroffen werden. Dagegen wird eine weitere, nicht unwesentliche Einschränkung des Personeneisenbahnverkehrs erfolgen, und zwar sollen die Personenzüge nach Möglichkeit vermindert werden, während die Schnellzüge, besonders die der großen Verkehrslinien aufrecht erhalten bleiben sollen. Um die Eisenbahn zu entlasten, soll die Binnenverkehrsmehr als bisher ausgenutzt und entsprechend auf jede Weise gefördert werden. Es ist Vorfrage getroffen, daß die Transporte auf den kürzesten Linien erfolgen und die bisher oft vorgelommene Beförderung auf Umwegen vermieden wird. Das Hin- und Herfahren von Gütern soll aufhören, es soll sorgfältig geprüft werden, wie die Transporte möglichst auf die kürzesten und nächsten Linien geworfen werden können. Güter, die in jetziger Zeit nicht unbedingt notwendig sind, sollen zurückgestellt werden. Dagegen soll der Kohlentransport als besonders dringlich bevorzugt werden. Man will dabei aber die Vorräte, die die einzelnen Kohlenhändler haben, prüfen, und zuerst sollen diejenigen berücksichtigt werden, deren Vorräte aufgebraucht sind oder zu Ende gehen. Alle Sorgfalt soll der Beförderung von landwirtschaftlichen Produkten gewidmet werden. Um die landwirtschaftliche Produktion möglichst zu fördern, ist ein Nacht-Männer-Ausschuss, der aus hervorragenden landwirtschaftlichen Sachverständigen besteht, gebildet worden. Weiter soll für ausreichende Beförderung der Munitionsarbeiter, möglichst auch an der Arbeitsstelle, gesorgt werden. Es sind bereits umfassende Vorkehrungen hierfür getroffen worden. Die Zivildienstpflichtigen sollen nicht nur in der Heimat verwendet werden, sondern auch in den Etappen. Man will dadurch die Möglichkeit gewinnen, Kräfte, die jetzt in den Etappen gebraucht werden, für die Fronten freizumachen.

Unternehmerverbände im Jahre 1914.

Das 13. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt enthält die Berichte über den Stand der Organisationen der Unternehmer, der Angestellten und der Arbeiter vom Jahre 1914. Die Arbeiterorganisationen haben ihre Berichte längst veröffentlicht, wir beschränken uns deshalb auf die Besprechung der Unternehmerverbände.

Die Einwirkungen des Krieges auf die Entwicklung und die Tätigkeit der Unternehmerverbände haben in der von statistischen Amt angeführten Arbeit besondere Berücksichtigung erfahren, wobei zu bemerken ist, daß allerdings nur die ersten fünf Monate des Krieges in Frage kommen.

Die Statistik unterscheidet vier verschiedene Gruppen. Die ersten drei Gruppen beschäftigen sich mehr mit wirtschaftswirtschaftlichen und der Regelung bestimmter geschäftlicher Fragen (Erzeugung, Absatz, Preisbildung). Die eigentlichen Unternehmerverbände, deren Hauptaufgabe in der Wahrung der besonderen Interessen der Unternehmer gegenüber den Arbeitern (Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse) besteht, bilden die vierte Gruppe. Eine genaue Scheidung freilich ist nicht durchführbar, weil die Aufgaben der einzelnen Verbände nicht immer genau umgrenzt sind, besonders aber auch deshalb nicht, weil die Berichte der Unternehmerverbände hierüber volle Aufklärung nicht bringen.

Die Zahl der Unternehmerverbände ist selbst im Jahre 1914 noch um einige restieren von 2670 auf 2633. Dagegen erweist sich für die Zahl der Mitglieder und der von ihnen beschäftigten Arbeiter ein Rückgang. Die Mitgliederzahl ging von 16767 im Jahre 1913 auf 15698 im Berichtsjahre zurück, die Zahl der beschäftigten Arbeiter von 484217 auf 428147. Es müßte aber ausdrücklich betont werden, daß sich daraus keine Schlüsse auf die Entwicklung der Unternehmerverbände unter dem Einfluß des Krieges ziehen lassen. Der Grund läge, so heißt es weiter, in der bedeutend rückwärtigen Berichterstattung. An der Zeit ist durch den Krieg die Tendenz zur Organisationsbildung bei den Unternehmern sehr gestärkt, die Ent-

Wahrung der Kartelle befristet worden. Soweit die Industrie mit den esantirigen betraut worden ist, sei auch eine Organisation der Unternehmer erfolgt, sei es auf Veranlassung der Unternehmer selbst oder der Behörden.

Die Lieferanten bzw. Hersteller von Verbrauchsartikeln müssen zu Verbänden zusammengefasst werden, sofern nicht solche schon bestanden, schon um ein Organ zu haben, an das die Unternehmer mit ihren Wünschen und Forderungen sich wenden könnten. Der Krieg hat das Zusammenwirken von Arbeiter- und Unternehmerverbänden in hohem Maße gefördert. Bei Ausbruch des Krieges sei dies von größter Bedeutung für die Einschränkung der Arbeitslosigkeit gewesen. Einen neuen Einheitsakt habe das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter durch die Bildung von „Arbeitsgemeinschaften“ gefunden, die für eine ganze Reihe von Berufen zu bestimmten gemeinsamen Zwecken geschaffen worden sind.

Aus dem Tabellenwert ist folgendes mitgeteilt: Die meisten Unternehmer waren im Baugewerbe, nämlich rund 45 000, organisiert. Im weitem Abstand folgt die Gast- und Schankwirtschaft mit 13 000. Dann folgt mit annähernd gleich viel Mitgliedern die Metallverarbeitung (13 000), das Bekleidungs- und Schuhgewerbe (12 000), die Landwirtschaft (9100), das Holzgewerbe (8900) usw. — Ein ganz anderes Bild und zweifellos einen besseren Maßstab für die Verteilung der Bedeutung und der Kräfteverhältnisse, die dem einzelnen Verband zugemessen ist, bieten die Zahlen der beschäftigten Arbeiter. Hier tritt die Metallverarbeitung mit 725 000 beschäftigten Arbeitern am meisten hervor. Es folgen Bergbau mit 642 000, Spinnstoffgewerbe mit rund 440 000 Arbeitern. Den ganz erheblichen Rückgang im Baugewerbe, 516 000 auf 197 000, erklärt der Arbeitgeber zum größten Teil aus der lückenhaften Berichterstattung.

An der Hand des Fragebogenmaterials und mit Benutzung anderer Quellen wurde auch im Berichtsjahre versucht, den Zusammenhang der Unternehmer zum Zwecke der Streikversicherung darzustellen. Aber auch hier wird über lückenhafte Beantwortung der Fragebogen geklagt. Im übrigen mühte, da der Krieg die wirtschaftlichen Kämpfe zum Schweigen brachte, naturgemäß auch die Bedeutung der Streikversicherung in den Hintergrund treten. Für das Berichtsjahr sind dem Kaiserlich Statistischen Amt insgesamt 21 Streikversicherungsgesellschaften bekanntgeworden gegen 19 im Jahre 1914. In erster Linie kommt die Zentrale der deutschen Arbeitgeberverbände für Streikversicherung Berlin mit dem Charakter einer Rückversicherungsgesellschaft in Betracht. Daran reihen sich 11 rückversichernde Gesellschaften und 9 nicht rückversichernde Gesellschaften.

Nach den Erhebungen unterhielten 190 Unternehmerverbände eigene Arbeitsnachweise, gegen 196 im Vorjahre; die Zahl der Nachweise betrug 284 gegen 276. Ueber die Vermittlungstätigkeit lagen von 211 Unternehmernachweisen Angaben vor. Sie konnten während des Jahres 1914 959 472 Stellen besetzen gegen 1 288 793 im Vorjahre.

Ein besonderes Kapitel bilden diesmal die Kriegsunterstützungen der Unternehmerverbände. 54 Verbände, davon 10 Sozialverbände, 2 Verbände des Bauwesens und 17 Einzelfirmen haben Erhebungen angestellt und darüber berichtet. Diese erstrecken sich aber auf das volle erste Kriegsjahr; es wird eine Unterstützungssumme von rund 152 Mill. Mark herausgerechnet. Ohne die Hilfsfähigkeit der Unternehmer verkleinern zu wollen, müssen wir doch den angeführten Zahlen mit einigem Zweifel begegnen. Es handelt sich um fortgesetzte Gehälter von Angestellten, um bare Unterstützungen für die Angehörigen der im Felde stehenden Angestellten und Arbeiter. Die Summen, die in Form von Lohnhöhenungen gewährt worden sind, ohne daß nach Lage der Sache eine „Lohn-erhöhung gerechtfertigt“ gewesen wäre, sind nach den Angaben der Unternehmerverbände, die die Umfragen selbständig vornahmen, nicht mit eingerechnet. In der Beurteilung über Lohnhöhenungen, die „gerechtfertigt“ sind, dürften wir wesenlich andere Ansichten vertreten als die Unternehmer. Ebenjowenig könnten wir alle den Angehörigen fortgezählten Gehälter als Unterstützungen buchen. Be-achtenswert ist schließlich, was der Bearbeiter, Herr Dr. Kuhl, in diesem Punkte bemerkt. Er sagt: „Unter Gegenüberstellung dieser Zahlen mit den seitens der Gewerkschaften für die Unterstützung ihrer Mitglieder aufgewandten Summen hat sich eine Meinungs-unterschiede darüber entwickelt, von welcher Seite die größeren Leistungen auf diesem Gebiete vollbracht worden seien. Vom Stand- punkt des Statistikers aus ist ein solcher Vergleich überhaupt nicht durchführbar, weil die Tragfähigkeit beider Teile außerordentlich verschieden beurteilt werden muß und ein Vergleichsmassstab für die Aufwendungen beider Teile für die Zwecke der Kriegsunterstützungen fehlt.“

Wie werden Unfallrenten berechnet?

[Nachdruck verboten.]

Um eine Unfallrente berechnen zu können, muß zunächst erhoben werden, welchen Jahresarbeitsverdienst der Verletzte erzielte, und welchen Grad von Arbeitsunfähigkeit der erlittene Unfall verursacht.

Der Jahresarbeitsverdienst setzt sich zusammen aus dem Entgelt, den der Verletzte während des letzten Jahres in dem Betriebe, in dem er verunglückte, bezogen hat. Dabei kommt der über 1900 Mark hinausgehende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung. Unter Entgelt sind nicht bloß Gehalt oder Lohn, sondern auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge zu verstehen, die der Verunglückte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm vom Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Unter Sachbezügen rechnen: Lebensmittel, Kleidung, Heizung usw., unter andere Bezüge: Gratifikationen, Weihnachtsgeld, Trinkgelder usw. Anrechnungen sind ferner die Reisepensen von Reisenden und Verkehrsmitteln, soweit diese für sie einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten. Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das zuständige Versicherungsamt festsetzt.

Ist der Verunglückte ein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt gewesen, dann kommt als Jahresarbeitsverdienst das Durchschnittsgehalt des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag in Anzug, außer es handelt sich um Monats- oder Wochenlohn. Wenn in einem Betriebe die betriebsfähige Zeit mehr oder weniger als 300 Tage vom Jahr ausmacht, dann wird mit dieser Zahl anstatt mit 300 der Verdienst für den vollen Arbeitstag veranschlagt. Beispiel: A. verdiente in 286 Tagen 970 Mark. Die übliche Betriebsweise ist 300 Tage. Der in Frage kommende Jahresarbeitsverdienst beträgt:

$$970 : 286 = 3,391 \text{ Mark} \times 300 = 1017,30 \text{ Mark}$$

Wenn der Verletzte noch kein volles Jahr vor dem Unfall in dem Betriebe tätig war, dann müssen zunächst die vollen Arbeits-tage ermittelt werden. (Zwei viertel gelten als halber, zwei halbe als ganzer Tag.) Diese gewinn in den Gesamtergebnis, ergibt den auf den vollen Tag treffenden Verdienst. Dieser wieder verviel-fachtigt mit der Zahl der vollen Arbeitstage ergibt den anzusetzen- den Verdienst des Verletzten im Unfallbetriebe. Für den Rest der betriebsfähigen Arbeitstage wird dann der Durchschnittsverdienst eines Berufstagen der gleichen Art dem Verdienst des Verunglückten hinzugefügt. Der wirkliche Verdienst des Verletzten und der an-gemessene Verdienst des gleichartigen Arbeiters ergeben dann den der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst. Beispiel: B. ist im Betriebe erst 238 Tage tätig. Sein Durchschnitts-verdienst beträgt 450 Mark pro Tag. Die übliche Betriebsweise ist 300 Tage. Für die fehlenden 62 Tage kommt ein gleichartiger Arbeiter mit 450 Mark Durchschnittsverdienst in Frage. Der Jahres-arbeitsverdienst berechnet sich wie folgt: $238 \times 450 \text{ Mark} = 1071 \text{ Mark} + 62 \times 450 \text{ Mark} = 2790 \text{ Mark}$, zusammen auf 3861 Mark.

Wenn sich ein Berufstager der gleichen Art nicht ermitteln läßt, dann wird der vom dem Verletzten erzielte Durchschnittsverdienst mit der Zahl der im Betriebe üblichen Arbeitstage vervielfachtigt. Das Ergebnis ist der Jahresarbeitsverdienst. Ist die betriebsfähige Zahl der Arbeitstage des Unfallverletzten geringer, daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch anderen Lebenszweigen (Winter, Saisonarbeiter), so wird für die

an 300 fehlende Zahl von Arbeitstagen der Ortslohn (vom Ober-verständnisamt festgesetzt) für Erwachsene über 21 Jahre den auf die in den beiden letzten Absätzen angegebenen Weise ermittelten Gesamtverdienst des Verletzten für die betriebsfähigen vollen Ar-beitstage zugefügt. Erreicht der Verdienst nicht das 300fache für Erwachsene über 21 Jahre, so gilt dieses 300fache als Jahresarbeits-verdienst. Ein geringerer Betrag darf nur dann angesetzt werden, wenn der Verunglückte bereits vor dem Unfall dauernd erwerbs-behindert war. Im letzteren Falle wird nur derjenige Teil des Orts-lohnes zugrunde gelegt, welcher dem Maße der vor dem Unfall bestehen- den Erwerbsfähigkeit entspricht. Steht nun fest, welcher Jahresarbeits-verdienst in Frage kommt, dann ist zur Rentenberechnung noch nötig der Grad der durch die Unfallfolgen herbeigeführten Erwerbsbehinderung, welcher in der Regel vom Arzte festgesetzt wird. Der gänzlich erwerbsunfähig ist, bekommt die Vollrente (100 Proz. Einbuße). Die Vollrente macht $\frac{1}{3}$, oder 66 $\frac{2}{3}$ Proz. des Jahresarbeitsverdienstes aus. Sie muß immer erst festgesetzt wer- den, auch wenn nur teilweise Erwerbsbehinderung vorliegt, weil sie für letztere die Grundlage bildet. Unter Teilrente versteht man denjenigen Teil der Vollrente, der sich ergibt, wenn die durch die Unfallfolgen bedingte Einbuße an Erwerbsfähigkeit nicht völlig aufgegeben ist, also weniger als 100 Proz. beträgt. Z. B. ist eine 20prozentige Rente ein Fünftel, 33 $\frac{1}{3}$ Proz. ein Drittel, 50 Proz. die Hälfte der Vollrente. Die niedrigste Rente ist 10 Proz.

Wenn der Verunglückte nicht nur völlig erwerbsunfähig ist, sondern auch fremder Bart und Pflege bedarf, dann bekommt er Pensionsrente. Diese ist höher als die Vollrente, darf aber den angelegten Jahresarbeitsverdienst nicht überschreiten.

Erbt der Verletzte, dann wird als Sterbegeld der 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes gewährt, mindestens aber 50 RT. Witwe und Kinder erhalten je 20 Prozent des Jahresarbeits-verdienstes als jährliche Rente. Den Kindern steht diese bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, der Witwe bis zur Wieder-verheiratung zu. Heiratet die Witwe, bekommt sie 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung. Unter gewissen Voraus- setzungen erhalten auch Eltern, Großeltern usw. eine Rente zu 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Das folgende Beispiel soll zeigen, wie hoch sich die einzelnen Renten berechnen, wenn ein Jahresarbeitsverdienst von 1200 Mark angesetzt ist.

1. Vollrente 1200 : 3 x 2	=	800 RT. pro Jahr
2. 50%ige Rente 800 : 2	=	400 " "
3. 20%ige Rente 800 : 5	=	160 " "
4. Pensionsrente (völlige Hilflosigkeit)	=	1200 " "
5. Sterbegeld 1200 : 15	=	80 " "
6. Witwenrente 1200 : 5 (über 20%, von 1200 RT.)	=	240 " "
7. Waisenrente für jedes Kind 1200 : 5	=	240 " "
8. Abfindung bei Wiederheiratung $1200 \times \frac{2}{3}$	=	720 " "

Die Unfallrenten beginnen mit der 14. Woche nach dem Unfall, die Hinterbliebenenrenten mit dem Tode.

R. Wolfrum - Bayreuth.

Verbandsmitglieder!

In den ersten Wochen des neuen Jahres findet in jeder Zahlstelle die Generalversammlung — die wichtigste Ver-sammlung des ganzen Jahres — statt. Jedes Mitglied hat diese Versammlung zu besuchen, wenn ihm das Wohl des Verbandes am Herzen liegt und ihm seine eigenen Inter-essen etwas gelten!

Wenn auch, wie bei allen Wahlen während des Krieges, aus Rücksicht auf die im Felde stehenden Kollegen vielfach von einer Neuwahl der Verwaltungsmittglieder Abstand ge-nommen werden kann, so müssen aber erst recht die noch vorhandenen Kräfte sorgfältig geprüft und zusammengefaßt werden. Wern und willig muß sich deshalb jeder zur Mit-arbeit zur Verfügung stellen. Vor allem darf kein Kollege in der Generalversammlung der Zahlstelle fehlen; alle ohne Ausnahme haben über die zukünftigen Arbeiten der Organi-mit zu entscheiden!

Rundschau.

Andersung. Der Kollege Wilhelm Kaufmann, Unter-offizier, aus der Zahlstelle Brühl, erhielt das Eisene Kreuz 2. Klasse.

Die „zivilisierten“ Wöhne für den Zivildienst. In dem neuen vaterländischen Hilfsdienst ist die Wohnfrage von besonderer Bedeutung. Gegenwärtig sind die zuständigen Behörden mit der Feststellung der üblichen und angemessenen Wöhne beschäftigt. Das Generalkommando des 4. Armeekorps hat zum Beispiel eine Anweisung an die Zivilbehörden (Magistrat usw.) erlassen, in der um Feststellung und baldigste Mitteilung dieser Wöhne ersucht wird. Die Feststellungen sind zu treffen getrennt für eine Anzahl besonders angeführter Berufsstände (Schneider, Metallarbeiter usw.) und für männliche und weibliche Personen. Die Zivilbehörden haben sich ihrerseits wieder an die am Orte vorhandenen Unternehmerverbände und Gewerkschaften gewendet, um die nötigen Unterlagen zu er-langen. Im Bereiche des 4. Armeekorps (Magdeburg, Halle usw.) dürfte wohl die Einführung der Zivildienstpflicht mit am weitesten vorgeritten sein. Sowohl vom Generalkommando selbst als auch andern Behörden ist schon zur freiwilligen Meldung der Dienst-pflichtigen aufgefordert worden mit dem Bemerkten, daß die Ent-lohnung „nach den örtlichen Sagen“ (womit natürlich nicht der örtliche Tagelohn gemeint ist) erfolgt. Die Meldungen, die an die Garnisonkommandos zu richten sind, sollen zahlreich sein. Jeden-falls geben diese Vorgänge den Gewerkschaften in andern Bezirken Anlaß, sich mit den hier berührten Fragen rechtzeitig zu beschäftigen.

An die Revisoren!

Bei Prüfung der Quartalsabrechnungen sind von den Revisoren die abgelaufenen Interimsraten sofort zu vernichten, damit mit den geliebten Marken kein Mißbrauch ge-trieben wird. Liegen gebliebene Mitglieds-karten oder wegen restierenden Beiträgen gestrichener event. ausgetretener Mitglieder sind an die Zentralkasse einzuliefern, damit dieselbe zusammen mit der Zahlstelle angeht. Es ist Pflicht der Revisoren, den Zahlstellenkassierern darauf aufmerksam zu machen, daß die Abrechnung spätestens bis zum 15. Januar einzuliefern ist.

Literarisches.

Von der neuen Zeit ist soeben das 13. Heft vom 1. Band des 2. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Sozialdemokratische Anschauungen über den Krieg vor dem jetzigen Kriege. Von A. Kautz. — Eine Umdeutung der Partei-tagesgeschichte. Von Emanuel Baum. — Die Einführung des Spar-zwanges für minderjährige Arbeiter und die Gewerkschaften. Von G. Kautz. — Literarisches Rundschau: Dr. W. Krollsch. Die deutschen Industriekartelle vor und seit dem Kriege. Von ad. Dr. Zentgraf und das Mittelmeer. Von Gg. Engelbert Graf. — Anzeigen: William Adrian Bonger, Criminality and Economic Conditions.

Der Mensch vor 100 000 Jahren ist Gegenstand eines reich illus-trierten Werkes, das der bekannte Arztforscher Dr. C. Haufer im Januar bei J. A. Brockhaus in Leipzig erscheinen läßt. Der Ver-fasser wurde bei Kriegsausbruch aus Frankreich mit barbarischer Rücksichtslosigkeit vertrieben und hat während der erzwungenen Ruhe die epochemachenden Ergebnisse einer 20jährigen Forscherstätigkeit in

diesem noch Schreiber und Preis (3 Mark) durchaus vollständigen Buche zusammengefaßt. Die überragende seiner Entdeckungen ist die zweier vollkommen erhaltenen Schädel, die uns unzweifelhaft Kunde geben von zwei bisher unbekannt „offenbarlichen“ Rassen unserer Urvorfahren. Schon dieser alle bisherigen Vorstellungen erschütternde Fund dürfte hinreichen, die allgemeinste Aufmerksamkeit auf Haufers Buch zu lenken.

Die Mode, Sozialistische Wochenschrift, Herausgeber: Varous (Berlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H., Berlin SW. 68). Das eben erschienene Heft 40 enthält u. a. folgende Artikel: Dr. Paul Lenz, M. d. R.: Friedenssoche. Dr. Ludwig Duesel, M. d. R.: Nationalcharakter und auswärtige Politik. G. Roske, M. d. R.: Ökono-misches: Friedrich Meiss: Gesetzliche Regelung der Kriegs-beschädigtenfürsorge. Edgar Steiger: Bernard Shaw. Glosse.

Deutsche Polenlieder. Die zu Beginn des Krieges im Vornwärts-Verlage erschienene Sammlung politischer Gedichte Die Zaren-geißel, die von Franz Dieberich herausgegeben wurde, liegt jetzt als fünftes Tausend in einem Neudruck vor. Da das Interesse für die deutsche Polenbildung zwischen 1880 und 1885 zur Zeit groß ist, sei darauf verwiesen, daß diese in dem Zangenheiser-Buche in vielen wertvollen Stellen vertreten ist. Das Buch kostet 60 Wfa. Zu beziehen ist es durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlag.

Quittung.

Im Monat Dezember gingen bei der Hauptkasse folgende Gelder ein:

Dietrich 5.76.	Brandenburg 9.10.	Cöthen 11.60.	Siberach 3.50.
Kronach 9.-.	Göttingen 3.50.	Rönigsweide 2.-.	Verth 19.80.
Guben 2.65.	Jittan 4.80.	Stralsund 14.70.	Slag 2.80.
Brandenburg 3.70.	Wandsbeck, Ins. 6.50.	Osnabrück, Ins. 4.10.	Eibelfast 56.08.
Kalberslauren 38.82.	Leipzig 2.70.	Hamm 9.80.	Rin 3.00.
Leipzig, Ins. 23.80.	Stenburg i. S. 9.40.	Dabritz-leben 1.00.	Wormbrunn 1.50.
Gagen 9.80.	Rupferdrück 7.80.	Riel, Ins. 2.80.	Bitterbach 10.-.
Schilbeke 4.00.	Hörsing 300.-.	Söhenkirchen 100.-.	Derdingen 14.20.
Vrenslau 4.00.	Braunshweig 6.-.	Veihan 5.20.	Schilbeke 3.70.
Striegau, Ins. 8.60.	Frankfurt a. M., Ins. 30.40.		

Hugo Walther.

Anzeigen

Einen Handschleifer

steht bei hohem Lohn und 10 Prozent Zuerungszusage sofort für dauernde Beschäftigung ein

Meissen-Ischollner Granitwerk (Georg Wolf) Meissen-Ischolla.

Einige solide Steinmetzen

welche in profilierten, gotischen Arbeiten in Muffelstein und hartem Sandstein Tüchtiges leisten, können andauernde und gut bezahlte Beschäftigung finden.

Münsterbauhütte St. Nikolaus in Ueberlingen a. See.

2-3 saubere Steinmetzen

auf Grabsteine in Sandstein und Muffelstein (sofort dauernd gesucht).

Fr. Schulze, Inhaber A. S. Brassard Halle a. Saale.

Reines Grabsteingelände sucht einen kriegsbeschädigten Steinmetz, welcher Granit, Sandstein und Schrift hauen kann möglichst auch zeichnen. Selbiger muß selbständig arbeiten und das Geschäft führen. Angenehme dauernde Stellung. Lohn nach Ver-einbarung.

C. Paul, Romschuhagen b. Kiel.

Im Felde gefallen

Sind nachstehende Kollegen:
Joseph Ekenberger, 28 Jahre alt, aus der Zahl-stelle Wanshelburg.
August Hartmann, 37 Jahre alt, aus der Zahl-stelle Wanshelburg II.
Oskar Oehmigen, 27 Jahre alt, aus der Zahl-stelle Weuga.
Alois Kuhn, 43 Jahre alt; Wilhelm Staude, 25 Jahre alt; Oswald Reimann, 29 Jahre alt; Heinrich Reimann, 25 Jahre alt; Her-mann Koch, 36 Jahre alt; Paul Scholz, 24 Jahre alt; sämtlich aus der Zahlstelle Striegau.
Karl Salomon, 28 Jahre alt, aus der Zahlstelle Gohmannsdorf.
Johann Klingner, 48 Jahre alt, aus der Zahl-stelle Pleus-Deuden.
Wilhelm Rüd, 37 Jahre alt, aus der Zahlstelle Mannheim.
Georg Vollhals, 40 Jahre alt, aus der Zahlstelle Wansha.
Wilhelm Krüger, 27 Jahre alt, aus der Zahl-stelle Berlin.
Joseph Gabb, 27 Jahre alt, aus der Zahlstelle Offen.
Ehre ihrem Andenken!

(Wir suchen die Hinterbliebenen, doch auch bei der Meldung über die im Felde Gefallenen das Todesangelegenheit formuliert angeht wird.)

Gestorben.

(Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Todesfälle veröffentlicht, für die die Todesanzeigen zur allgemeinen Statistik eingeleitet werden.)
In Dresden am 21. Dezember der Sandsteinmetz Karl Hentschel, 39 Jahre alt, an Influenza und Lungentuberkulose.
In Wanshelburg am 22. Dezember der Sandsteinmetz Bernhard Fischer, 45 Jahre alt, an Tuberkulose.
Aus der Zahlstelle Pleus-Deuden am 22. Dezember der Sandsteinmetz Hermann Häntzsch, 56 Jahre alt, an Lungentuberkulose, und der Sandsteinbrecher Gustav Emil Lehmann, 44 Jahre alt, an Lungentuberkulose.
In Wanshelburg am 24. Dezember der Sandsteinmetz Oskar Schäfer, 42 Jahre alt, an Lungentuberkulose.
In Wanshelburg am 26. Dezember der Plastersteinmacher Emil Hartmann, 51 Jahre alt, an Lungentuberkulose.
Ehre ihrem Andenken!

Verantwortlicher Redakteur: Paul Starke, Leipzig. Verlag im Paul Starke in Leipzig. Notationsdruck der Leipziger Buchdruckerei Klingsberg.